

TOP 8 Satzungsänderung

Sachverhalt

Die gesetzlichen Anforderungen an die Lageberichterstattung gemäß § 289 HGB wurden in den letzten Jahren immer umfassender und die Auslegung der gesetzlichen Regelungen anspruchsvoller. Nicht nur der Umfang der Informationen wurde größer, auch werden höhere Anforderungen an die Nachweise für die getroffenen Aussagen im Lagebericht gestellt. Dies führt dazu, dass die Systeme und Prüfungen für den Lagebericht über kurz oder lang einen ähnlich hohen Aufwand auslösen werden wie bisher die Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Gemäß der Einschätzung unseres Prüfungsverbandes, dem VdW Rheinland Westfalen e.V., ist, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung des Lageberichts besteht, zu überdenken, ob auf diese Art der Berichterstattung verzichtet werden kann.

Zwei der drei folgenden Merkmale müssen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sein, um von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichtes befreit zu sein:

- Umsatzerlöse nicht über 12 Mio. € - erfüllt (ca. 8.3 Mio.)
- Bilanzsumme nicht über 6 Mio. € - nicht erfüllt (ca. 52 Mio.)
- nicht über 50 Arbeitnehmer – erfüllt (14 Arbeitnehmer)

Beim Bauverein Friemersheim besteht aktuell keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Lageberichtes. Aufsichtsrat und Vorstand empfehlen, die Satzung des Bauvereins durch die Vertreterversammlung 2023 dahingehend zu ändern, dass eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts nur besteht, wenn auch eine gesetzliche Pflicht besteht. Die jährliche Prüfung, ob dies der Fall ist, obliegt dem Vorstand.

Gegenüberstellung (Synopsis) der Textstellen der Satzungsänderung

- Siehe Anlage

Beschluss

Die Vertreterversammlung beschließt die Änderung der Satzung in den Paragraphen **§13, Absatz (3), m) / § 23, Absatz (3), Satz 3 / § 25, Absatz (5) / § 32, Absatz (2), Satz 1 / § 35, Absatz (2), a) / § 38, Absatz (4) / § 38, Absatz (5) / § 39, Absatz (1) / § 44, Absatz (2) / § 44, Absatz (6)** auf der Grundlage der in der Gegenüberstellung (Synopsis) genannten Textstellen dahingehend, dass **die Aufstellung eines Lageberichtes nur dann erforderlich ist, sofern eine gesetzliche Pflicht besteht.**